

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung (FäkGS)

der Stadt Steinau an der Straße

vom 21. März 1990 in der Fassung des Artikels 5 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung - vom 24. Oktober 2001.

Augrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 44 – 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. S. 69/177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBl. I S. 188), der §§ 1 – 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in der Sitzung am 20. März 1990 ¹⁾ folgende

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlambeseitigung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung Benutzergebühren erhoben. Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührensatzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge aller Fäkalschlämme berechnet, die von der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung abgeholt werden.
- (3) ²⁾Die Gebühr beträgt 20 € je angefangenem Kubikmeter Fäkalschlamm.

¹⁾ Die Angabe bezieht sich auf die Ursprungssatzung vom 21. März 1990.

²⁾ § 2 Abs. 3 in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24. Oktober 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 5 Fäkalschlammsatzung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 5 ³⁾Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 1990 in Kraft.

Steinau an der Straße, den 21. März 1990

Der Magistrat der Stadt Steinau
an der Straße

gez.
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße i.d.F. der V. Nachtragssatzung vom 07.06.1989 in den Kinzigtal-Nachrichten Nr. 77 vom 31. März 1990.

³⁾ in der Fassung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung vom 21. März 1990.